

Schlichtungsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

In der aktuellen Fassung mit den zuletzt von der Landesvertreterversammlung 2021 beschlossenen und vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg am 7. März 2022 genehmigten Änderungen



Stand 1. April 2022

Anmerkung:

Der Präsident des Landgerichts Stuttgart hat mit Verfügung vom 20. Dezember 2000 die Schlichtungsstelle als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Ziffer 1 ZPO anerkannt. Das bedeutet, dass der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens die Verjährung hemmt (vgl. § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB)

Nach § 23 Absatz 1 Satz 4 Architektengesetz (ArchG) sind Kammermitglieder verpflichtet, sich zur gütlichen Regelung ihrer Streitigkeiten an einem Schlichtungsversuch zu beteiligen.

Schlichtungsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

in der aktuellen Fassung mit den in DAB regionalBW 04/22 veröffentlichten Änderungen

- 1.) Dem Schlichtungsausschuss obliegt die gütliche Regelung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen diesen und auswärtigen Architekten und Stadtplanern oder Dritten.
- 2.)
 - a) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern und weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden
Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Barauslagen und Zeitversäumnisse; die Entschädigung für Zeitversäumnis erfolgt in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter. Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung entsprechend der Vergütung der Vorsitzenden der Berufsgerichte.
 - b) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die Beisitzer müssen Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg sein.
 - c) Der Schlichtungsausschuss wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden möglichst gleichmäßig zu den Verfahren herangezogen.
 - d) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitsachen sachlich und unparteilich nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.
- 3.)
 - a) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann aus triftigem Grund abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten.
Wird der Vorsitzende abgelehnt, entscheidet über dessen Ablehnung ein anderes Mitglied des Schlichtungsausschusses mit, das die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz hat oder die Voraussetzungen nach § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt; in diesem Fall entscheidet bei Stimmgleichheit dessen Stimme. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so wird der abgelehnte Beisitzer durch einen anderen Beisitzer, der abgelehnte Vorsitzende durch das an seiner Stelle mit dem Befangenheitsantrag befasste Mitglied ersetzt.
 - b) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses ist vom Landesvorstand abzurufen, wenn in der Person des Mitglieds liegende Umstände eintreten oder bekannt werden, die Anlass gegeben hätten, von seiner Bestellung abzusehen.
 - c) Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen in einem Schlichtungsverfahren nicht tätig werden
 - aa) in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei sind oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigung, Mitverpflichtung oder Regressverpflichtung stehen,
 - bb) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
 - cc) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren,
 - dd) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden haben oder gemeinsame Geschäftsräume nutzen,
 - ee) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne des Doppelbuchstabens dd als gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertreter oder Beistand einer Partei beauftragt oder bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei oder als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker oder in ähnlicher Funktion aufzutreten berechtigt sind oder waren,

- ff) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne des Doppelbuchstabens dd eine Partei vor Beginn der Güteverhandlung beraten haben oder für sie gutachterlich tätig waren, und
- gg) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie oder eine Person im Sinne des Doppelbuchstabens dd gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind oder waren.
- 4.) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die von diesem beigezogenen Sachverständigen und Hilfskräfte sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Kammermitgliedern.
 - 5.) Ein Schlichtungsverfahren wird eingeleitet auf Antrag eines der an der Streitigkeit Beteiligten (Partei). Ist ein auswärtiger Architekt oder Stadtplaner oder ein Dritter beteiligt, kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.
 - 6.) Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich an den Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Baden-Württemberg zu richten. Der Antrag soll Namen, Stand und Anschrift der Beteiligten enthalten. Er ist von dem Antragsteller, bei mehreren Antragstellern von allen Antragstellern, zu unterschreiben und soll eine Darstellung des Sachverhaltes und der Streitpunkte enthalten, wegen der eine Schlichtung beantragt wird. Im Antrag sollen geeignete Beweismittel benannt werden.
 - 7.) Der Schlichtungsausschuss kann die Durchführung oder Fortführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn die im Einzelfall zur Mitwirkung berufenen Mitglieder des Schlichtungsausschusses übereinstimmend das Schlichtungsverfahren wegen des Umfangs oder wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Streitfalles oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten als ungeeignet ansehen, eine Verständigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.
 - 8.) Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist vom Vorsitzenden dem Antragsgegner durch Vermittlung der Geschäftsstelle unverzüglich zu übersenden mit der Aufforderung, binnen einer bestimmt zu bezeichnenden, angemessenen Frist zum Inhalt des Antrags Stellung zu nehmen und zu erklären, dass er sich dem Schlichtungsverfahren unter Zugrundelegung der beigefügten Schlichtungsordnung sowie der Gebührenordnung unterwirft.
 - 9.) Der Vorsitzende hat zur Vorbereitung der Sitzung auf ihm noch erforderlich erscheinende Ergänzungen des Parteivorbringens, die Vorlage von Unterlagen und die Benennung von Zeugen u. ä. hinzuwirken.
Ort und Zeitpunkt der Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss werden vom Vorsitzenden festgesetzt. Aus der Ladung müssen die Namen der an der Schlichtungsverhandlung teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses ersichtlich sein.
Die Ladung muss mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zur Post gegeben sein. Die Ladungsfrist kann im Einvernehmen mit den Beteiligten abgekürzt werden.
 - 10.) Die Beteiligten sind zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, soweit dies der Schlichtungsausschuss anordnet. Ihr Recht und ihre Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleiben unberührt. Zeugen und Sachverständige haben einen Entschädigungsanspruch nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung. Ein Beteiligter, der in dem anberaumten Termin nicht erscheinen kann, muss dies unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage vor dem Verhandlungstermin, dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bzw. der

Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer Baden-Württemberg unter Angabe der Gründe seiner Verhinderung mitteilen. Ist diese Mitteilung schuldhaft unterblieben, oder sind die für das Fernbleiben vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig, so hat der im Termin ausgebliebene Beteiligte die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

- 11.) Die Parteien sind von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen befreit, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich ermächtigt ist. Jede Partei kann sich im Schlichtungsverfahren eines Beistandes oder eines Rechtsanwaltes bedienen. Die einem Beteiligten durch die Mitwirkung seines Bevollmächtigten entstandenen Kosten hat er selbst zu tragen.
- 12.) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich. Kann die Verhandlung nicht in einem Termin erledigt werden, so soll der Termin zur Fortsetzung der Verhandlung möglichst sofort bestimmt werden.
- 13.)
 - a) In dem Verhandlungstermin sind die Beteiligten und, soweit es der Schlichtungsausschuss für erforderlich hält, die Zeugen und Sachverständigen zu hören. Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen ist der Schlichtungsausschuss nicht befugt. Im Übrigen wird das Verfahren vom Schlichtungsausschuss nach freiem Ermessen bestimmt.
 - b) Der Schlichtungsausschuss erstattet im Verhandlungstermin ein Gutachten zur Sach- und Rechtslage und unterbreitet den Parteien aufgrund dieses Gutachtens einen Schlichtungsvorschlag.
- 14.) In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Beteiligten allein oder nach Abstimmung mit den Beisitzern im schriftlichen Verfahren den Beteiligten auf der Grundlage eines Gutachtens zur Sach- und Rechtslage einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.
- 15.)
 - a) Kommt ein Vergleich zustande, so ist dieser mit dem genauen Wortlaut der getroffenen Vereinbarung in dem Verhandlungsprotokoll selbst oder in einer besonderen Anlage zum Protokoll niederzulegen.
 - b) Der Vergleich ist vorzulesen, von den Beteiligten zu genehmigen und von ihnen und den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift des Vergleichsprotokolls.
 - c) Im Fall eines Vergleichs im schriftlichen Verfahren gem. Nr. 14 formuliert der Vorsitzende auf der Grundlage der mit den Parteien geführten Einigungskontakte den Vergleich und unterschreibt ihn. Sodann wird die Vergleichsurkunde den Parteien zur Unterschrift zugeleitet, nach Rücksendung mit Unterschriften beider Seiten zur Akte genommen und so das Verfahren abgeschlossen.
 - d) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist das Scheitern des Schlichtungsversuchs in der Niederschrift festzuhalten.
- 16.) Zur Einsichtnahme in die Akten des Schlichtungsausschusses sind neben den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses ausschließlich die Beteiligten und ihre Bevollmächtigten befugt.
Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens sind die dem Schlichtungsausschuss von einem Beteiligten überlassenen Originalunterlagen an diesen zurückzugeben.
- 17.)
 - a) Für das Schlichtungsverfahren wird gem. § 3 Gebührenordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird vom Schlichtungsausschuss bestimmt. § 7 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 findet entsprechende Anwendung. Hinzu kommen die Kosten für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

- b) Der Vorsitzende soll vom Antragsteller, insbesondere wenn dies ein auswärtiger Architekt oder ein Dritter ist, gegebenenfalls auch vom Antragsgegner, angemessene Vorschüsse anfordern, die die voraussichtlichen Kosten des Schlichtungsverfahrens decken.
- Über die endgültige Verteilung der Kosten unter den Beteiligten entscheidet der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, sofern darüber in einem Vergleich eine Einigung nicht erzielt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vergleich nicht zustande gekommen ist oder sich das Schlichtungsverfahren ohne Schlichtungsverhandlung erledigt. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn er den Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens zurücknimmt. Sofern einem Beteiligten aufgrund der Kostenentscheidung Ausgleichsansprüche gegenüber einem anderen Beteiligten zustehen, ist es Sache des Berechtigten, diese Kosten beizutreiben.
- 18.) Die Schlichtungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Baden-Württemberg, in Kraft. ¹⁾

¹⁾ **Hinweis:**

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat als Aufsichtsministerium gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes mit Schreiben vom 7. März 2022 auf Antrag der Architektenkammer die von der Landesvertreterversammlung im am 10. Dezember 2021 eingeleiteten Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse zur Änderung der Schlichtungsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg (Ziffern 2, 3, 5, 15, 16, 17) genehmigt.

Ausfertigung und Bekanntmachung der genehmigten Änderungen erfolgte durch Veröffentlichung in Ausgabe 4/2022 Deutsches Architektenblatt, Regionarteil Baden-Württemberg.